

**Richtlinie zur Förderung
von kulturtragenden Vereinen, Initiativen, Gruppen oder sonstigen Institutionen
des Landkreises Elbe-Elster**

vom 1. April 2008

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 6 vom 17. April 2008)

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 31. März 2008 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert die kulturell und künstlerisch tätigen Vereine, Initiativen, Gruppen und sonstigen Institutionen, die durch ihre Aktivitäten das kulturelle Leben im Landkreis mitgestalten und entwickeln.
- 1.2 Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln.

In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung der Städte und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Projekte und Aktivitäten mit hohem kulturellem Anspruch sollen durch die Kulturförderung begleitet werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur im Landkreis, Kultur für den Landkreis, in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Elbe-Elster wirken.

2. Grundsätzliches

- 2.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kulturtragende Vereine, Initiativen, Gruppen oder sonstige Institutionen (kurz: Kulturträger) bei der Realisierung von Projekten bzw. Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen. In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie seine Aufgabe wahr, Kultur und Kunst sowohl von regionaler als auch überregionaler Bedeutung zu fördern.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass das Projekt von regionaler Bedeutung für den Landkreis Elbe-Elster ist. Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche Projekte oder Veranstaltungen.

Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens zu fördern.

- 2.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung nur im Einvernehmen mit dem Kämmerer des Landkreises möglich.

3. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen einer Anteilsfinanzierung, wobei im Bescheid der maximale Förderbetrag benannt wird. Die Erhöhung der förderfähigen Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so haben der Landrat und der zuständige Fachausschuss über die Zuwendung im Einvernehmen zu entscheiden.

- 3.2 Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Bauliche Maßnahmen, Repräsentationskosten sowie allgemeine Zwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig von Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Zuschussbedarfes und wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und im pflichtgemäßen Ermessen bewilligt.

- 3.3 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Förderung setzt angemessene Eigenmittel, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Bund, Land, Kommune, Verbände, Sponsoring u. ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.

- 3.4 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.

- 3.5 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligenden Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Förderrichtlinie erhalten.

4. Förderungsverfahren

- 4.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Formulare sind im Kulturamt des Landkreises Elbe-Elster oder über das Internet erhältlich. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular und in einem angemessenen Zeitraum vor Maßnahmebeginn an das Kulturamt des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Das Kulturamt steht für Informationsgespräche zur Beantragung zur Verfügung.

- 4.2 Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Telefon - des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/der Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, in der ein Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) enthalten sein muss,
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan (Ausgaben) mit allen zu erwartenden Kosten, die für das Kulturprojekt/die Veranstaltung anfallen werden,
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter, Eintrittsgeldern sowie dem Eigenanteil des Antragstellers,
- die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein.

4.3 Vor Gewährung von Zuwendungen über 250,00 EUR ist der entsprechende Fachausschuss zu hören.

4.4 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt; dieser kann mit Auflagen versehen werden.

4.5 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden.

Zuwendungsfähige Kosten sind beispielsweise: Honorare/Aufwandsentschädigungen, Fahrt-/Transportkosten, Übernachtungen, Mieten, Pachten, Leihgebühren, Kosten für Genehmigungen, Versicherung, GEMA-Gebühren, Betriebskosten, Werbung, Druckkosten, materielle Ausstattung usw. die unmittelbar mit der Maßnahme in Zusammenhang stehen und sowohl von der Art als auch vom Umfang angemessen und begründet sind.

Treten im Laufe der Fördermaßnahme deutliche Abweichungen zu den geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen auf, ist das Kulturamt unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen bzw. führen die Veränderungen/Erkenntnisse zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

4.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis mit allen Originalbelegen für die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten beim Kulturamt vorzulegen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen öffentlichen Zuwendungsgebern einzureichen waren. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens 6 Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen. Andere im Antrag enthaltene Kosten sind durch die Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.

Zudem ist ein Sachbericht einzureichen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Entsprechende Formulare werden vom Kulturamt zur Verfügung gestellt. Die Vorlage der Nachweise hat bis zum im Bewilligungsbescheid benannten Termin zu erfolgen.

4.7 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:

- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde,
- der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt,

- kein Bedarf für die Förderung der Maßnahme mehr besteht (z. B.: mehr Einnahmen als geplant),
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht zum benannten Termin vorgelegt wird,
- bei der Öffentlichkeitsarbeit oder in Publikationen die Nennung des Landkreises Elbe-Elster als Zuwendungsgeber nicht erfolgt.

Der Zuwendungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

Der Zuwendungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die förderfähigen Ausgaben verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Zuwendungen Dritter zur Verfügung stehen (Minderausgaben/Mehreinnahmen).

- 4.9 Die Auszahlung der dem Antragsteller tatsächlich zustehenden Zuwendung erfolgt umgehend nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellers. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch das Kulturamt ein Prüfvermerk erstellt. Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme nicht möglich.
- 4.10 Wird im Nachhinein festgestellt, dass die mit der Zuwendung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der tatsächlich gezahlte Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Ein Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z. B. durch Diffamierung von Menschen und Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).

5. Förderungsbericht

Über die Verwendung der Haushaltsmittel entsprechend dieser Richtlinie ist durch den Leiter des Kulturamtes jährlich einmal im entsprechenden Fachausschuss zu berichten.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie vom 05.07.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 27 vom 13. Juli 1994) in der Fassung der ersten Änderungsrichtlinie vom 10. Juli 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 15 vom 26. Juli 2001) tritt gleichzeitig außer Kraft. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 1. April 2008

Klaus Richter
Landrat

Andreas Holfeld
Vorsitz des Kreistages